

Schien lange Zeit nur der Staat für den Schutz der Menschenrechte verantwortlich zu sein, so ist spätestens seit der von der UNO verabschiedeten Leitlinie¹ im Jahre 2011 und den darin enthaltenen Leitprinzipien (Ruggie-Prinzipien²) neben der gewachsenen gesellschaftlichen Erwartung klar, dass auch Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht trifft und sie dementsprechend Verantwortung übernehmen müssen.

Während sich Unternehmer auf deutscher bzw. europäischer Ebene aufgrund der nationalen und europäischen Gesetzgebung zu mehr Transparenz und vor allem durch die Implementierung der UNO-Leitprinzipien durch NAPs (Nationale Aktionspläne zur Wirtschaft und Menschenrechte) sowie der verbindlichen CSR-Richtlinie³ des Europäischen Parlaments zu einer menschenrechtlich verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet sehen, so ist dies bislang in Lateinamerika noch nicht der Fall. Einige Staaten wie Kolumbien⁴ oder Chile⁵, die bereits NAPs in ihrer nationalen Rechtsordnung besitzen, stellen in der Region operierenden Unternehmen – anders als in Europa - nicht unter eine ständige staatliche Beobachtung, noch fordern die Länder der Region von den Unternehmen eine rechtlich verbindliche Nachhaltigkeitsberichtserstattung⁶.

Die Thematik „Unternehmen und Grund- und Menschenrechte“ stellt für das Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika (RSP LA) ein interessantes und förderungswürdiges Wirkungsgebiet dar. Durch die Implementierung einer ausgewogenen Menschenrechtsstrategie in die Führung von Unternehmen in der Region

¹ UN: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework. New York/Geneva 2011, A/HRC/17/31; siehe auch https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/A-HRC-17-31_AEV.pdf (abgerufen am 24.05.2019)

² Unter den Ruggie-Prinzipien versteht man drei miteinander verbundene Verantwortungsbereiche hinsichtlich der Menschenrechte und der Wirtschaft: a) die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen (auch gegenüber Bedrohungen seitens wirtschaftlicher Akteure), b) die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und

c) das Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure. Dieses Konzept wurden als Leitlinien für internationale und multinationale Konzerne entwickelt. Siehe dazu: ² UN: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework. New York/Geneva 2011, A/HRC/17/31, S. 6; siehe auch https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/A-HRC-17-31_AEV.pdf (abgerufen am 24.05.2019); Löning – Human Rights and Responsible Business, Die Bedeutung der Menschenrechte im wirtschaftlichen Kontext, Knowledge Paper zum Webinar vom 18.01.2017, S. 2, siehe https://www.loening-berlin.de/wp-content/uploads/2017/09/2017-08-29_Menschenrechte-im-wirtschaftlichen-Kontext.pdf (abgerufen am 24.05.2019).

³ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

⁴ El Plan Nacional de Acción de Colombia en Derechos Humanos y Empresas; siehe dazu: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/NationalPlans/PNA_Colombia_9dic.pdf (abgerufen am 24.05.2019).

⁵ El Plan de Acción nacional de Derechos Humanos y Empresas de Chile; siehe dazu: <file:///U:/Downloads/Plan%20de%20Accion%20DD.HH%20y%20Empresas%20de%20Chile.pdf> (abgerufen am 24.05.2019).

⁶ Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung beinhaltet die Integration von einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung im Unternehmensprozess für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Mehr Information dazu in Windoffer Alexander, Verfahren der Folgenabschätzung als Instrument zur rechtlichen Sicherung von Nachhaltigkeit, Tübingen, 2011.

kommt es zu einer Verminderung von Risiken haftungs-, prozess- oder auch operationellen Art, ohne dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu mindern.

Die in der Privatwirtschaft in Lateinamerika insbesondere im Bergbau typischerweise gefährdeten und daher zu schützenden Grund- und Menschenrechte sind vielfältig. Die Geschäftstätigkeit, das Einsatzgebiet und die Wertschöpfungskette spielen dabei eine ausschlaggebende Rolle. Die Spannbreite reicht von der Vereinigungsfreiheit, dem Verbot auf Kinderarbeit, der körperlichen Unversehrtheit, dem Schutz des Eigentums, der Religionsfreiheit bis hin zum Schutz von indigenen Völkern.

Ein für die Region und das RSP LA wichtige positive Konsequenz einer nachhaltigen (menschrechtlichen) Unternehmensführung ist die Steigerung der Attraktivität für neue nationale oder internationale Investoren. Aus einer Studie der Boston Consulting Group⁷ geht hervor, dass rund 75% der Großinvestoren eine nachhaltige Unternehmensführung, und eine damit verbundene Menschenrechtsstrategie als ausschlaggebendes Entscheidungskriterium für eine Investition angeben. Deutsche Unternehmen, die auf eine Einhaltung menschenrechtlicher Standards auch bei Investitionen im Ausland achten, könnten sich so z.B. gegenüber chinesischen und russischen Unternehmen, die diese Standards im Durchschnitt weniger beachten, Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Des Weiteren ist das RSP LA davon überzeugt, dass die Achtung von Grund- und Menschenrechten und der dadurch gewährleisteten Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwerts einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in der Region leisten können.

Zu dieser Thematik passend fand im April 2019⁸ in Bogotá, Kolumbien, der 1. Lateinamerikanische Kongress zum Thema „Unternehmen und Menschenrechte“ statt, an dem das RSP LA, neben der nationalen Universidad del Rosario und der Pontificia Universidad Javeriana sowie der Global Business and Human Rights Scholars Association (GBHRSA) beteiligt war. Regionale sowie internationale Experten debattierten in zwei arbeitsreichen Tagen über mögliche nationale Aktionspläne für die Region, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, die Risiken und Auswirkungen von etwaigen Reputationsschäden, sowie die spezifisch grund- und menschenrechtlichen Herausforderungen in Lateinamerika. Im Rahmen des Kongresses wurde das lateinamerikanische Netzwerk zu Unternehmen und Menschenrechten gegründet, bei dem das RSP LA von Anfang an dabei sein konnte.

Aufgrund dieses Kongresses und der darin gefassten Schlussfolgerungen lässt sich erkennen, dass die Förderung des Dialogs sowie damit verbundene unerlässliche Maßnahmen hinsichtlich dieser Thematik in der Region einen immer wichtigeren Stellenwert auch in der Politik einnehmen. Das RSP LA hält die Begleitung dieses, derzeit noch eher sozialrechtlichen Dialoges, aus zweierlei Hinsicht für unerlässlich. Einerseits erfüllt die Implementierung einer verpflichteten Menschenrechtsstrategie auf Unternehmerebene die gesellschaftlichen Erwartungen und deckt somit das vom RSP LA verfolgte rechtspolitisch Ziel der Rechtsstaatsförderung ab. Andererseits ergeben sich daraus zukünftig hoffentlich wichtige wirtschaftliche Vorteile für Unternehmen, die nachhaltig Grund- und Menschenrechte einhalten.

⁷ Boston Consulting Group, Corporate Sustainability at a Crossroads, Progress Toward Our Common future in Uncertain Times, 2017, S. 17.

⁸ Primera Conferencia Latinoamericana sobre derecho humanos y empresas, 20 y 21 de abril de 2019, Bogotá.